

LK ZUG HANDBALL

STATUTEN

Präambel

LK Zug Handball wurde 1948 als Abteilung in den Gesamtverein Leichtathletik Klub Zug (LKZ) integriert. Die Mitglieder der Abteilung Handball waren gemäss Statuten Vereinsmitglieder des Gesamtvereins. Mit der neuen Struktur des Gesamtvereins wurde der LK Zug Handball als eigenständiger Verein von den Mitgliedern an der konstituierenden Versammlung des Vereins vom 18. März 2011 gegründet. Mit Annahme der Statuten durch die Mitglieder der Gründungsversammlung wurden alle bis anhin der Abteilung Handball zugehörigen Vereinsmitglieder aller Arten ohne ausdrückliche Austrittserklärung Vereinsmitglieder des neu gegründeten Vereins LK Zug Handball. Der LK Zug Handball übernahm alle Rechte und Pflichten, insbesondere auch das Vermögen und die Verbindlichkeiten des als Abteilung des Gesamtvereins firmierenden LK Zug Handball. Die Zusammenarbeit mit den anderen vormaligen Abteilungen des LKZ und heutigen eigenständigen Vereinen wird weiterhin angestrebt.

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "LK Zug Handball" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bietet primär Schülern und Jugendlichen im Animations-, Breiten- und Leistungssportbereich die Möglichkeit, in der Stadt Zug Handball zu spielen. Er fördert den Breiten- und Spitzensport für Erwachsene nach Möglichkeit im eigenen Verein oder in Kooperation mit anderen Vereinen in der Region.

Er kann bei Bedarf auch andere Sportarten anbieten.

Er organisiert Anlässe und fördert die Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Ethik

- 3.1 Der LK Zug Handball setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der LK Zug Handball anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

- 3.2. Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der LK Zug Handball sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem LK Zug Handball angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 3.3 Mutmassliche Verstöße gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstößen, die ihm von SSI vorgelegt werden. Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden. Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Gleichberechtigung

Artikel 4 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter, sofern sich aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung nicht ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Kindermitglieder
- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Funktionäre
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder

Die Altersabstufung bei den Kinder-, Jugend- und Aktivmitgliedern richten sich nach den Definitionen des SHV.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsstatuten zu beachten sowie den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Funktionäre

Als Funktionäre gelten Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins eine vom Vorstand definierte Charge bekleiden. Funktionäre können von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden werden.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Vereinsversammlung ernannt. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, sind jedoch nicht beitragspflichtig.

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten alle natürliche und juristische Personen, die einen der Vereinsversammlung festgesetzten Betrag bezahlen. Sie erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch Einzahlung des Jahresbeitrages und haben kein Stimm- und Wahlrecht; die Zugehörigkeit zum Verein endet mit nicht fristgerechter Überweisung eines Jahresbeitrages.

Mitglieder der Gönnerorganisationen

Die Mitgliedschaft beim LK Zug Handball wird für die Mitglieder der Gönnerorganisation in den jeweiligen Statuten geregelt.

Artikel 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr entfällt durch den Austritt nicht. Ebenso sind die übrigen Mitgliederpflichten bis zum Ablauf des Vereinsjahres zu erfüllen.

Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereines verstösst, kann von der Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Artikel 7 Mitgliedschaft bei regionalen und nationalen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) sowie eines Unterverbandes des SHV, nämlich eines zugeordneten Handball-Regionalverbandes (HRV).

Er kann, soweit dies für die Zweckereichung dienlich ist, weiteren Organisationen beitreten.

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SHV bzw. seiner Organe und Vertreter sowie der übergeordneten Fachverbände und Behörden sind für den Verein bzw. deren Vereinsorgane und Mitglieder verbindlich.

Haftung

Artikel 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag, welcher jeweils von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Vereinsversammlung

Artikel 11 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl des Präsidenten (evtl. Co-Präsidium) und der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- f) Décharge-Erteilung an den Vorstand;

- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, über eine Fusion oder Änderung der Rechtsform;
- h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand bzw. aus dem Kreise der Mitglieder vorgelegt werden.

Artikel 12 Ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

Artikel 13 Einberufung und Traktanden

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Vereinsmitgliedern ist mindestens vier Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann schriftlich beim Präsidenten verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Artikel 14 Wahlen und Abstimmungen

Jedes an der Vereinsversammlung persönlich anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Fusion, Änderung der Rechtsform und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.

Artikel 15 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident des Vorstands, ein anderes Mitglied des Vorstands oder ein anderer, von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident führt den Vorsitz der Vereinsversammlung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Vorstand

Artikel 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Alle Mitglieder des Vorstands sind jederzeit wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich bis auf die Wahl des Präsidenten (evtl. Co-Präsidiums), welche der Vereinsversammlung obliegt, selbst.

Artikel 17 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht;
- c) Vertretung des Vereins nach aussen;
- d) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebs.

Artikel 18 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich mindestens vierteljährlich auf Einladung des Präsidenten zu einer ordentlichen Sitzung, ferner zu ausserordentlichen Sitzungen, soweit es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied des Vorstands es verlangt.

Artikel 19 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail) kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Revisionsstelle

Artikel 20 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle mindestens einen fachtechnisch ausgewiesenen Rechnungsrevisor.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der oder die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

Finanzen

Artikel 21 Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge von Gönnerorganisationen;
- c) Beiträge aus Werbung und Sponsoring;
- d) Subventionsbeiträge;
- e) Beiträge aus Anlässen und Aktionen;
- f) ausserordentliche Beiträge und Spenden.

Publikationen

Artikel 22 Publikationsorgan

Offizielle Veröffentlichungen des Vereins können über die Homepage erfolgen. Stattdessen kann der Vorstand die Vereinsmitglieder auch via E-Mail informieren.

Schlussbestimmungen

Artikel 23 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Artikel 24 Auflösung des Vereins

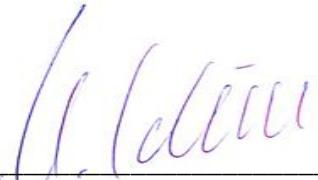
Die Vereinsversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberchtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck über, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst. Der Vorstand hat die Liquidation durchzuführen, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.

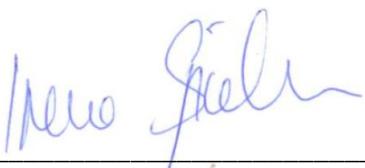
Artikel 25 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten treten mit deren Annahme durch die Vereinsversammlung vom 18. August 2025 in Kraft.

Zug, 18. August 2025



Marc Schürmann, Präsident



Irene Spieler, Vorstandsmitglied